

Geltendes Recht

Antrag an den Regierungsrat vom ... für 1. Lesung

Antrag an den Regierungsrat vom ... für 2. Lesung
(Änderungen unterstrichen)

LS 177.11, 177.22
Personalverordnung

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert.

Ersatz von Bezeichnungen:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck "Staat" durch den Ausdruck "Kanton" ersetzt:

§ 11 Abs. 3, § 28 Abs. 4 lit. a.

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck "staatlich" durch "kantonal" ersetzt:

§ 1 Abs. 2 lit. a.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck "Staatsdienst" durch den Ausdruck "Dienst des Kantons" ersetzt:

§ 28 Abs. 1 und 3.

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck "Lehrlinge" durch den Ausdruck "Lernende" ersetzt:

§ 5 Abs. 1 lit. c.

Titel:
Personalverordnung (PVO)

B. Lohnzulagen, Anerkennung besonderer Leistungen, Dienstaltersgeschenk

Dienstaltersgeschenk

§ 28. ¹ Für treue Tätigkeit im Staatsdienst wird den Angestellten nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je 15 Arbeitstage besoldeter Urlaub als Dienstaltersgeschenk gewährt. Nach Vollendung von 25 Jahren beträgt der Urlaub 22, nach Vollendung von 40 Jahren 30 Arbeitstage.

² Auf Wunsch der oder des Angestellten, oder wenn die betrieblichen Verhältnisse den Urlaub nicht zulassen, wird das Dienstaltersgeschenk ausbezahlt.

³ Ein Anteil des nächstfälligen Dienstaltersgeschenks wird gewährt, wenn bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens 21 Jahre im Staatsdienst zurückgelegt sind und bis zur Fälligkeit des nächsten Dienstaltersgeschenks nicht mehr als vier Dienstjahre fehlen.

⁴ Der Anteil wird nicht ausgerichtet:

a. wenn das Arbeitsverhältnis durch den Staat gekündigt und die Beendigung durch die Angestellte oder den Angestellten verschuldet ist,

b. wenn das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen aufgelöst wird und die Beendigung durch die Angestellte oder den Angestellten verschuldet ist,

c. bei einer Kündigung durch die Angestellte oder den Angestellten, bei Verzicht auf Wiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer, bei Entlassung auf eigenes Gesuch bei gewählten Angestellten; handelt es sich um einen Altersrücktritt im Sinne der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal, wird der Anteil ausgerichtet,

Abs. 1 - 3 unverändert.

⁴ Der Anteil wird nicht ausgerichtet:

lit. a und b unverändert.

c. bei einer Kündigung durch die Angestellte oder den Angestellten, bei Ablauf der Amtsdauer, bei Entlassung auf eigenes Gesuch bei gewählten Angestellten; handelt es sich um einen Altersrücktritt im Sinne von § 24a Personalgesetz, wird der Anteil ausgerichtet,

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom ... für 1. Lesung	Antrag an den Regierungsrat vom ... für 2. Lesung (Änderungen unterstrichen)
-----------------	---	---

d. im Todesfall.

lit. d. unverändert

E. Mitsprache

Besondere Informations- und Mitwirkungsrechte

§ 51 ¹ Die besonderen Mitwirkungsrechte des Personals und der Personalausschüsse in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, bei der Auslagerung oder beim Übergang von Ämtern sowie bei der Schliessung von Ämtern oder Teilen davon richten sich nach dem Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben.

¹ Die besonderen Mitwirkungsrechte des Personals und der Personalausschüsse in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, bei der Auslagerung oder beim Übergang von Ämtern, bei der Schliessung von Ämtern oder Teilen davon sowie betreffend den Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge und die Auflösung eines Anschlussvertrages richten sich nach dem Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben.

² Die Personalverbände und Personalausschüsse haben das Recht, in der Nähe aller Eingänge zu den Verwaltungs- und Betriebsgebäuden Anschlagbretter für ihre Informationen und Flugblätter anzubringen.

Abs. 2 unverändert.

II. Die Vollziehungsbestimmungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Bezüger staatlicher Renten vom 22. März 1972 (LS 177.22) werden aufgehoben.